

des Urhebers einschließt und entsprechend zu ahnden ist, gleichviel ob der Rechtsbruch geschützten oder gemeinfreien Werken, lebenden oder verstorbenen Urhebern widerfährt. Bemerkenswert ist es auch, daß nur eine beschränkte Reihe von Gesetzen das Plagiat ausdrücklich nennt bzw. unmittelbar trifft. Es sind in erster Linie die von Ecuador und der Türkei, in weiterer die von Bulgarien, China, Japan, Österreich, Rußland, auch von Belgien und Kolumbien.

Ohne festes Unterscheidungsmerkmal pendelt, wie der Verfasser sagt, beim Zitat oder der Entlehnung unter Verschweigung des wahren Autornamens der Ausdruck »Plagiat« zwischen der Freizone der erlaubten Wiedergabe und dem Vergehen des teilsweisen Nachdrucks hin und her. Der Gründe für die Freigabe eines beschränkten Zitationsrechts gibt es viele und zwingende. Daß daher alle Gesetzgebungen die Freiheit des Zitierens zugestehen und diese Freiheit nur durch leicht zu erfüllende Bedingungen einschränken, ist verständlich und bekannt. Bezüglich besonderer Gattungen von Werken, so namentlich der Unterrichtsbücher zum Schulgebrauch, der Chrestomathien, der Anthologien, auch hinsichtlich des Zeitungsinhalts haben die meisten Gesetze weitgehende Entlehnungsbefugnisse eingeräumt. Nur zwei Einschränkungen sind dieser Freiheit auferlegt: die Forderung genauer Quellenangabe und die des Maßhaltens im Umfang der Entlehnungen.

Nun mag sich Ben Affibās vielberufenes Wort »Alles schon dagewesen« auch hier bewähren und mancher anscheinend neue Gedanke in beinahe der gleichen Form schon früher irgendwo zum Ausdruck gekommen sein, wie deren mehrere vom Verfasser in Beispielen angeführt werden, so daß es sich empfiehlt, mit dem Vorwurf des Plagiats recht vorsichtig umzugehen. Aber zuzustimmen ist dem Verfasser in der Behauptung, daß absolute Gleichheit im Ausdruck einer Gedankenfolge eine psychische Unmöglichkeit sei. Diese Unmöglichkeit hat denn auch manchen Abschreiber überführen helfen, zumal auch die gewöhnliche Ausrede, daß er und sein Opfer aus der gleichen Quelle geschöpft haben müßten, oft durch den Nachweis getreulichen Mitabschreibens von Ungenauigkeiten, Irrtümern und Fehlern Lügen gestraft werden konnte. Aller gewährten Freiheit zum Trotz wird gerade auf diesem Felde durch Mißbrauch vielfach gesündigt.

Weit schwerer und rücksichtsloser aber fällt die betrübend häufige Übertretung der an zweiter Stelle genannten einschränkenden Bedingung ins Gewicht, der des Maßhaltens im Umfang der Entlehnungen. Manches mitgeteilte Beispiel erhärtet diese Tatsache, auch manches gerichtliche Urteil. Die Meinungen der Gerichte schwanken hier, und sonderbarerweise wird in Frankreich der Ausdruck »Plagiat« in einer neuen, gemilderten, entschuldigenden Auffassung gerichtlich gebraucht. Diese Auffassung hat eine bisher unbekannt besondere Art der Rechtsverletzung, die des »simple plagiat«, geschaffen, deren Beurteilung der öffentlichen Meinung überlassen bleiben müsse, ohne richterliche Ahndung. Auch der Italiener Rosmini spricht von »il furto letterario minore« und von »un plagiat tolérable et licite«. Merkwürdig ist dabei, daß der schwere Vorwurf des Plagiats im Ausdruck beibehalten bleibt. Röthlisberger wendet sich mit Entschiedenheit gegen diese unklare Stellungnahme. Für ihn gibt es nur ein »Entweder, oder«. Er kommt zu dem Schluß: einerseits, daß das mißbräuchliche Großzitat »teilweiser Nachdruck« und hierfür der Ausdruck »Plagiat« nicht zu gebrauchen sei; andererseits, daß die Herkunftsbezeichnung bei keiner Entlehnung, keinem Zitat fehlen dürfe. Jede gegenteilige Handlung sei Plagiat.

»Eine verhüllte Annahmung der Substanz eines Werkes, mit bloß äußerlichen Veränderungen«, — »die versteckte Wiedergabe des wesentlichen Inhalts eines Geisteswerks in anderem Kleide, mit bewußter Entlehnung der Substanz, aber unter falscher Flagge«, — »die unberechtigte, perfide, den guten Glauben ausschließende Benutzung fremden Geistesgutes« — mit diesen hart treffenden Bezeichnungen erklärt Röthlisberger das Wesen der dritten und häufigsten, unter Umständen auch gefährlichsten, verschleierte Form literarischer oder künstlerischer

Rechtsverletzung. Nicht jedem ist lebhaft Phantasie, die Gabe eigenen Erfindens und Gestaltens, die Kunst, »zu fabulieren«, verliehen; gleichwohl empfindet mancher Arme an Geist den Drang, sich hervorzutun, und greift nur gar zu gern nach fremdem Stoff, der ihm gefällt und passend scheint. Aus der schlichten Erzählung wird ein dicker Roman, ein Theaterstück, und umgekehrt, aus der gefälligen Melodie eines Liedes ein anspruchsvolles Konzertstück, aus dem Schauspiel ein Operntext, und was der Verwandlungen und Verkleidungen mehr sind. An Beispielen fehlt es nicht; sie zählen nach Tausenden.

Die rechtliche Beurteilung, anscheinend einfach, ist hier im Gegenteil besonders schwierig und erfordert die größte Sorgfalt und Unbefangenheit der Gutachter und Richter. Nur in ganz zweifelsfreien Fällen offenbaren Rechtsbrüche dürfte das verletzte Recht durch Richterspruch wiederhergestellt werden, und hierin liegt eine unbekennbare Gefahr. Gedanken sind nicht nur »zollfrei«, sondern auch frei vom Zwange irgendwelchen Gesetzes, und jeder ist befugt, ihnen in gewissen Grenzen Ausdruck zu geben. So kann auch kein Gesetz dem Geistesarbeiter den Gedankeninhalt seines Werkes schützen; jeder andere darf ihn sich zu eigen machen und mit eigener Gestaltungskraft neuschöpferisch anderweit verwerten. Gesetzeswidrig und strafbar wäre allerdings eine slavische Nachbildung des schöpferischen Planes eines Werkes, seiner ganzen Anlage, des inneren Auf- und Ausbaus der Handlung, der persönlichen Note des Urhebers in der Ausdrucksform, seiner gedanklichen Verarbeitung des Stoffes und ähnliches. Da nun aber die Ausdrucksform meist verändert wird, so kann man sich unschwer ein Bild davon machen, mit welchen großen Bedenken die Verantwortung von Gutachtern und Richtern belastet ist. Eine erschöpfende Begriffsbestimmung der unerlaubten Wiedergabe bringt Artikel 12 der revidierten Berner Konvention von 1908 (1886 Art. 10). Die Frage hat viele Gerichte beschäftigt. Bei Untersuchung der Frage, ob das Libretto zur »Lustigen Wittve« eine Adaptation des französischen Lustspiels »L'Attaché d'Ambassade« sei, hat sich das Reichsgericht dahin schlüssig gemacht: ». . . Entscheidend kann nur der Gesichtspunkt sein, ob die Neugestaltung der Operette in so hohem Maße Ausfluß der selbständigen Denkfähigkeit ihrer Verfasser ist, daß dem gegenüber die Entlehnungen aus dem Lustspiel in den Hintergrund treten«.

Röthlisberger widmet diesem Abschnitt eine seiner Bedeutung zukommende große Ausführlichkeit. Auch hierzu bringt er eine Fülle von Beispielen, Rechtsgutachten, Urteilen, Gelehrtenmeinungen bei. Eine mit dem Namen »Plagiat« zu belegende Zwischenstufe zwischen freier schöpferischer Anlehnung und unerlaubter mittelbarer Benutzung gibt es nach seiner Erklärung nicht, vielmehr auch hier nur ein Entweder — oder. Bemerkenswert ist, daß alle Urheberrechtsgesetze für diese Form unerlaubter Aneignung den Ausdruck »Plagiat« vermeiden, mit Ausnahme des türkischen, das hierfür das deckende Wort »intehal« gebraucht.

Zusammenfassend erklärt Röthlisberger den Begriff des Plagiats wie folgt: »Das Plagiat ist jede Aneignung irgendeines fremden urheberrechtlich geschützten oder gemeinfreien Geistesgutes, die von unbefugter Besitzergreifung des höchst persönlichen Rechtes der Autorschaft begleitet ist«. . . . »Das Gegenteil des Plagiats ist die stete Namensnennung bei Benutzung fremder Geistesarbeit. Der Plagiator ist der freibeute-rische Namensräuber«.

Wie alles, was der verdiente Lehrer und Förderer internationalen Urheberrechtsschutzes im Laufe von mehr als dreißig Jahren zur Wahrung und Mehrung dieses Schutzes veröffentlicht hat, so bietet auch die vorliegende Schrift dem Buchhändler reiche rechtskundige Belehrung in ansprechender Form. Ihr Inhalt sei der Kenntnissnahme der Kollegen empfohlen. Ist es bei Verletzungen von Urheberrechten doch zumeist der Verleger, der, durch Vertrag zeitweilig an die Stelle des verletzten Rechtsinhabers getreten, regelmäßig fast mehr als dieser unter dem Schaden zu leiden hat.

E.